

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

30. November 1999

ENDGÜLTIG  
A5-0085/1999

**\*\*\*II**

## **EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG**

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) und zur Aufhebung der Entscheidung 91/341/EWG des Rates  
(9601/1/1999 – C5-0183/1999 – 1998/0314(COD))

Ausschuß für Recht und Binnenmarkt

Berichterstatter: Claude Moraes

<b>Erklärung der benutzten Zeichen</b>	<b>Numerierung und französische Abkürzung der Ausschüsse</b>
<p>* Verfahren der Konsultation <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>**II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts</i> <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>*** Verfahren der Zustimmung <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind</i></p> <p>***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen</i></p> <p>***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts</i> <i>Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts</i></p> <p>***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) <i>Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs</i></p>	<p>I. AFET Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik</p> <p>II. BUDG Haushaltsausschuß</p> <p>III. CONT Ausschuß für Haushaltskontrolle</p> <p>IV. LIBE Ausschuß für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten</p> <p>V. ECON Ausschuß für Wirtschaft und Währung</p> <p>VI. JURI Ausschuß für Recht und Binnenmarkt</p> <p>VII. INDU Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie</p> <p>VIII. EMPL Ausschuß für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten</p> <p>IX. ENVI Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik</p> <p>X. AGRI Ausschuß für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</p> <p>XI. PECH Ausschuß für Fischerei</p> <p>XII. REGI Ausschuß für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr</p> <p>XIII. CULT Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport</p> <p>XIV. DEVE Ausschuß für Entwicklung und Zusammenarbeit</p> <p>XV. AFCO Ausschuß für konstitutionelle Fragen</p> <p>XVI. FEMM Ausschuß für die Rechte der Frau und Chancengleichheit</p> <p>XVII. PETI Petitionsausschuß</p>
<p>(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)</p>	

## INHALT

	<b>Seite</b>
Geschäftsordnungsseite.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	7

## **GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE – MITENTSCHEIDUNG (2. LESUNG)**

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 15. April 1999 seine Stellungnahme in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) und zur Aufhebung der Entscheidung 91/341/EWG (KOM(1998)644 – 1998/0314(COD)) des Rates abgegeben.

In der Sitzung vom 7. Oktober 1999 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, daß sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuß für Recht und Binnenmarkt überwiesen hatte (9601/1/1999 – C5-0183/1999).

Der Ausschuß hatte in seiner Sitzung vom 21., 22. und 23. September 1999 Herrn Claude Moraes als Berichterstatter benannt.

Er prüfte den Gemeinsamen Standpunkt und den Entwurf einer Empfehlung für die zweite Lesung in seinen Sitzungen vom 11., 12. und 13. Oktober 1999, 8./9. November 1999, 22./23. November 1999 und 29./30. November 1999.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuß den Entwurf einer legislativen Entschließung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Wieland, amtierender Vorsitzender; Rothley und Beysen, stellvertretende Vorsitzende; Moraes, Berichterstatter; Berger, Echerer, Fourtou, Garaud, Grossetête, Hager, Harbour, Inglewood, Lechner, Lehne, Miller, MacCormick, Niebler, Oomen-Ruijten, Wallis, Zacharakis, Zimeray und Zimmerling.

Die Empfehlung für die zweite Lesung wurde am 30. November 1999 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Abänderungsanträgen zum Gemeinsamen Standpunkt wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Gemeinsame Standpunkt geprüft wird.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) und zur Aufhebung der Entscheidung 91/341/EWG des Rates (9601/1/1999 – C5-0183/1999 – 1998/0314(COD))**

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (9601/1/1999 – C5-0183/1999),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 644<sup>2</sup>),
  - in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 253<sup>3</sup>),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt für die zweite Lesung (A5-0085/1999),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 409

<sup>2</sup> ABl. C 396 vom 19.12.1998, S. 13

<sup>3</sup> ABl. C 247 vom 31.8.1999, S. 28

(Abänderungsantrag 1)  
ARTIKEL 1 NUMMER 1 BUCHSTABE B  
Artikel 1 Absatz 2 a (neu) (Entscheidung 210/97/EG)

(2a) Die Festlegung der für die Zollpolitik geltenden Strategie erfolgt in Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Zollpolitik, dem die Generaldirektoren für Zoll der Kommission und der Mitgliedstaaten oder deren Stellvertreter angehören. Die Kommission unterrichtet diesen Ausschuß regelmäßig über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms.

(2a) Die Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für die Zollpolitik erfolgt in Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gruppe für Zollpolitik, dem die Generaldirektoren für Zoll der Kommission und der Mitgliedstaaten oder deren Stellvertreter angehören. Die Kommission unterrichtet diese Gruppe für Zollpolitik regelmäßig über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms.

*Begründung:*

*Der Text des Gemeinsamen Standpunkts vermittelt den Eindruck, daß im Widerspruch zu der korrekten Aussage in Erwägung 15 kraft der Entscheidung zwei Ausschüsse eingesetzt werden. In Wirklichkeit wird gemäß Artikel 16b ein einziger Ausschuß im Sinne der Entscheidung des Rates (1999/468/EG) vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17. Juli 1999, S. 23) eingesetzt. Die Verwendung des Ausdrucks „Ausschuß“ in Artikel 1 Buchstabe b Absatz 2a ist daher irreführend. Der Wortlaut ist abzuändern, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden.*

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. DER URSPRÜNGLICHE VORSCHLAG UND DIE ERSTE LESUNG IM PARLAMENT**

Am 11. November 1998 unterbreitete die Kommission den Legislativvorschlag zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 (ABl. L 33 vom 4. Februar 1997, S. 24-32) über die Annahme eines "Zoll 2000" genannten Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft. Ziel des Programms war es, die Arbeit der Zollverwaltungen in den Mitgliedstaaten der EU zu verbessern und die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts überall im gemeinschaftlichen Zollgebiet zu gewährleisten und so gleichwertige Ergebnisse sicherzustellen; damit sollte folgendes erreicht werden:

- dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes abträgliche Verzerrungen zu vermeiden,
- die Interessen der Gemeinschaft (insbesondere ihre finanziellen Interessen) zu schützen, einschließlich Betrugsbekämpfung, und
- den Bürgern und Wirtschaftsteilnehmern der Gemeinschaft ein gleichwertiges Schutzniveau unabhängig davon zu bieten, an welcher Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft die Abfertigungsförmlichkeiten durchgeführt werden.

Ziel des Programms war ferner eine Unterstützung im Hinblick auf die Verbesserung der Arbeitsmethoden, insbesondere durch die Weiterentwicklung der Risikoanalyse, den Einsatz von Kontrolltechniken, die Vereinfachung von Verfahren, die verstärkte Anwendung von EDV-Verfahren und die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsteilnehmern.

Die im Rahmen des Programms vorgesehenen Maßnahmen hatten insbesondere folgende Ziele:

- Anwendung von EDV-Verfahren und Vernetzung der Datenbanken der verschiedenen nationalen Verwaltungen,
- Aus- und Fortbildung der Zollbeamten,
- Überwachung bestimmter Bereiche der Zollverwaltung und
- Förderung des Austauschs zwischen den für die Umsetzung der EU-Zollpolitik zuständigen einzelstaatlichen Verwaltungen

Am 11. November 1998 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung dieser Entscheidung vor. Zuvor hatte sie bereits am 4. September 1997 einen ersten Vorschlag (KOM(1997) 433, ABl. C 310 vom 11. November 1997, S. 3) unterbreitet, den das Parlament ablehnte, weil der in Artikel 17 der Entscheidung 210/97/EG vorgesehene Bericht über die Durchführung vor dem Vorschlag zur Änderung der Entscheidung hätte veröffentlicht werden sollen. Mit diesem zweiten Vorschlag sollten sämtliche Aktionen im Bereich der EU-Zollverwaltung abgedeckt werden, insbesondere:

- Aktionen, die von der derzeit geltenden Entscheidung „Zoll 2000“ erfaßt sind, insbesondere gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen im Hinblick

auf die Entwicklung neuer und die Verbesserung bestehender Arbeitsmethoden durch Überwachung, Seminare, Austausch usw. (Die Veranstaltung von Seminaren und der Austausch von Beamten sind im neuen Artikel 16 (Artikel 14a im Gemeinsamen Standpunkt) ausdrücklich vorgesehen: Beamtenaustausch, Seminare);

- die Informatisierung, die bislang unter „Zoll 2000“ und das IDA-Programm fällt (neuer Artikel 14 (Artikel 13a im Gemeinsamen Standpunkt): Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden);
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die zum Teil noch immer unter das Matthaeus-Programm fallen (geänderter Artikel 14: Ausbildungsmaßnahmen); diese Änderung sieht die vollständige Einbeziehung des Matthaeus-Programms in „Zoll 2000“ vor; die Entscheidung 91/341/EWG des Rates zum Matthaeus-Programm wird mit der Veröffentlichung der angenommenen neuen Entscheidung aufgehoben;
- Zusammenarbeit mit Drittländern, die derzeit im Rahmen von PHARE, TACIS und MEDA abgewickelt wird (der neue Artikel 19 (Artikel 16a im Gemeinsamen Standpunkt) sieht die Teilnahme der Bewerberländer Mittel- und Osteuropas, Zyperns, der Türkei und Maltas an dem Programm vor, ebenso eine Ausweitung der Bestimmung des derzeitigen Artikels 15, der nur die Durchführung von Maßnahmen der Ausbildung, der technischen Hilfe sowie der Zusammenarbeit zugunsten der Zollverwaltungen von Drittländern vorsieht).

Die Laufzeit der Entscheidung wird bis 2002 verlängert. Der Finanzrahmen wird dementsprechend von 50 Mio. ECU in der Entscheidung 210/97/EG (und 85 Mio. ECU im Kommissionsvorschlag von 1997) auf 142,3 Mio. € für den Zeitraum von 1996 bis 2002 erhöht; davon sind 90,7 Mio. € für den Zeitraum 1996 bis 2000 vorgesehen. Diese Aufstockung der Mittel erklärt sich durch die Einbeziehung der Informatisierungsmaßnahmen aus dem IDA-Programm und der derzeit im Rahmen des Matthaeus-Programms durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen.

Der Vorschlag sieht die Einsetzung eines beratenden Ausschusses vor, der die Aufgaben des Komitologie-Ausschusses für das Matthaeus-Programm übernehmen soll.

In der ersten Lesung am 10. Februar 1999 hatte das Parlament 20 Änderungsanträge eingereicht; die wichtigsten davon bezogen sich auf die Schaffung eines einzigen Ausschusses, der an die Stelle des gemäß Entscheidung 210/97/EG eingerichteten Ausschusses für Zollpolitik tritt, wobei dieser bestehende „Ausschuß“ im Hinblick auf die Haushaltstransparenz und die Finanzkontrolle sowie die Betonung der Betrugsbekämpfung kein Ausschuß im Sinne der damals geltenden Komitologie-Entscheidung, d.h. der Entscheidung 87/373/EWG vom 13. Juli 1987<sup>4</sup>, war.

## **II. DER GEÄNDERTE VORSCHLAG**

Die Kommission übernahm zwölf der 20 Abänderungsanträge des Parlaments in ihren geänderten Vorschlag vom 1. Juni 1999. Der Änderungsantrag zu den Erwägungen, der darauf abzielte, einen einzigen Ausschuß einzurichten, wurde jedoch abgewiesen, da die Kommission trotz der Einsetzung eines neuen Ausschusses den Ausschuß für Zollpolitik mit seinen Funktionen beibehalten wollte. Dieser neue Ausschuß wäre tatsächlich der richtige Rahmen für die Programmabwicklung, er würde jedoch keine beratende Funktion besitzen,

---

<sup>4</sup> ABl. L 197 vom 18.07.1987, S. 33

um allgemeinere politische Fragen zu erörtern, die in das Programm eingehen könnten. Trotzdem übernahm die Kommission den Änderungsantrag des Parlaments zu Artikel 3, um alle Verweise auf den Ausschuß für Zollpolitik zu streichen. Die Kommission entschied sich also dafür, die Möglichkeit der partnerschaftlichen Durchführung beizubehalten, ohne im Vorschlag nähere Angaben dazu zu machen, so daß der Ausschuß für Zollpolitik nun in keinem Legislativtext erwähnt wird!

### **III. GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES (C5-0183/1999 – 1998/0314(COD))**

Der Rat hat die meisten der vom Parlament in erster Lesung eingebrachten Änderungsanträge in seinen am 13. September 1999 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt übernommen.

#### **A. FRAGEN DER KOMITOLOGIE**

Im Gemeinsamen Standpunkt wird jedoch der Wortlaut von Artikel 3 wiederhergestellt, in dem der Ausschuß für Zollpolitik erwähnt wird, während gleichzeitig in Erwägung 15 darauf verwiesen wird, daß ein Ausschuß eingerichtet werden soll, der der von der Kommission vorgeschlagene und vom Parlament gebilligte „Komitologie-Ausschuß“ (Artikel 16b) wäre.

##### 1) Artikel 16b - Ausschuß

Dieser „Komitologie-Ausschuß“ wird im Gemeinsamen Standpunkt zu einem Verwaltungsausschuß, während er in dem Vorschlag ein beratender Ausschuß war. Ein Ausschuß mit beratender Funktion wurde nämlich von den Mitgliedstaaten einstimmig abgelehnt, um eine Parallele zum Programm Fiscalis herzustellen (die Entsprechung von Zoll 2000 im Steuerbereich), das von einem Verwaltungsausschuß verwaltet wird. Gemäß Erwägung 6 der neuen Komitologie-Entscheidung „sollte auf das Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden, wenn es um Verwaltungsmaßnahmen geht, wie beispielsweise Maßnahmen [...] zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt“. Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt ist der Ansicht, daß das Zoll 2000-Programm aufgrund seiner Mittelausstattung, d.h. € 142,3 Mio., erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt hat.

##### 2) Artikel 3 - „Ausschuß“

Was die Wiedereinführung eines Verweises auf den Ausschuß für Zollpolitik in Artikel 3 betrifft, ist der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt trotzdem der Auffassung, daß dies so ausgelegt werden kann, daß der Entscheidung zufolge zwei Ausschüsse eingesetzt werden, während in Wirklichkeit gemäß Artikel 16b nur ein Ausschuß im Sinne des Komitologie-Beschlusses eingesetzt wird. Die Verwendung des Wortes „Ausschuß“ in Artikel 1 Buchstabe b Absatz 2a ist also irreführend. Der Wortlaut muß entsprechend abgeändert werden, um Mißverständnisse zu vermeiden. Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt ist sich jedoch über die Notwendigkeit einig, den Ausschuß für Zollpolitik beizubehalten, da dessen Aufgaben sich zwar von jenen des in Artikel 16b vorgesehenen Verwaltungsausschusses unterscheiden, jedoch nicht minder bedeutend sind. Dieses partnerschaftliche Gremium gibt der Kommission nämlich die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu konsultieren, ohne Gefahr zu laufen, Probleme mit der Programmdurchführung zu schaffen.

Aus dem oben erwähnten geänderten Kommissionsvorschlag geht klar hervor, daß die Kommission nicht so sehr den Namen des Ausschusses, doch sehr wohl dessen Funktionen beibehalten wollte.

Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt stimmt mit der Kommission dahingehend überein, daß der Begriff „Ausschuß“ im europäischen Recht eine klare Rechtsbedeutung hat und der „Ausschuß für Zollpolitik“, der der engen Auslegung des Komitologie-Beschlusses zufolge kein „Ausschuß“ ist, daher nicht so bezeichnet werden kann.

Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt wurde jedoch davon in Kenntnis gesetzt, daß der „Ausschuß für Zollpolitik“ ein Gremium auf der Ebene von Generaldirektoren ist und deshalb jeder Versuch, den Namen aus Formgründen abzuändern, zur Einleitung des Vermittlungsverfahrens führen würde, da der Ausschuß für Zollpolitik einen Bereich betrifft, in dem ausnahmslos alle fünfzehn Mitgliedstaaten Änderungen entschieden ablehnen.

Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt möchte betonen, daß dieses Problem eine Frage der rechtlichen Form und keine inhaltliche Frage ist. Es wäre daher inakzeptabel, wenn ein solches „Nicht-Problem“ zur Einleitung des Vermittlungsverfahrens führen würde. Als Partei der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften<sup>5</sup> ist der Rat an Artikel 6 dieser Vereinbarung gebunden, der folgendermaßen lautet: *„Die verwendete Terminologie muß kohärent sein, und zwar ist auf Kohärenz sowohl zwischen den Bestimmungen ein und desselben Akts als auch zwischen diesem Akt und den bereits geltenden Akten, insbesondere denjenigen aus demselben Bereich, zu achten. Dieselben Begriffe sind mit denselben Worten auszudrücken und dürfen sich dabei möglichst nicht von der Bedeutung entfernen, die sie in der Umgangssprache, der Rechtssprache oder der Fachsprache haben“.*

Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt weist nachdrücklich darauf hin, daß die Einleitung des Vermittlungsverfahrens Schwierigkeiten aufwerfen würde und daß sich der Rat und das Parlaments dieser Gefahr bewußt sein und sich entsprechend verhalten müssen.

Wenn in dieser Angelegenheit ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wird, würden ab 1. Januar 2000 keine Mittel für Informatisierungsprojekte bereitstehen. Dies wirkt sich insbesondere auf das Versandverfahren nachteilig aus, weshalb der neue Artikel 8 Buchstabe b zu überprüfen wäre, da darin ein Termin für die Anwendung des Neuen EDV-gestützten Versandverfahrens festgelegt wird. Das Vermittlungsverfahren würde nämlich die Umsetzung der Empfehlungen des parlamentarischen „Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren“ aufgrund dieser Formfrage verzögern. Wenn neue Verträge aufgeschoben werden, wird die Kommission den Mitgliedstaaten kaum die notwendige Unterstützung bei der Erfüllung dieser Fristen bieten können.

Der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt begrüßt es, daß die Kommission nicht den Namen des Ausschusses, sondern dessen Funktion als partnerschaftliches Gremium beibehalten will. Daher muß vermieden werden, daß die Umsetzung der Arbeiten, auf die der parlamentarische „Untersuchungsausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren“ gedrängt hat, durch eine rein redaktionelle Frage blockiert wird.

---

<sup>5</sup> ABl. C 73 vom 17.03.1999, S. 1

## **B. HAUSHALT**

Der Rat kürzte die Haushaltsmittel im Gemeinsamen Standpunkt auf € 135 Mio. Da das Parlament in erster Lesung den Betrag von € 142,3 Mio. bewilligt hat und die Kommission die Kürzung dieses Betrags gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt akzeptiert hat, ist der Ausschuß für Recht und Binnenmarkt der Ansicht, daß das Parlament diesem neuen Finanzrahmen zustimmen muß.

## **C. SCHLUSSFOLGERUNG**

Der Ausschuß billigt den Gemeinsamen Standpunkt mit einer Abänderung, bei der er versucht hat, sich so eng wie möglich an den Text des Gemeinsamen Standpunktes zu halten, und er ist zuversichtlich, daß der Rat eine vernünftige Haltung einnehmen wird, durch die eine Vermittlung vermieden werden könnte.